



# **Niederschrift**

## **Finanzausschuss**

19. Wahlperiode - 127. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Februar 2022, 10 Uhr,  
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender  
Tobias Koch (CDU)  
Volker Nielsen (CDU)  
Ole-Christopher Plambeck (CDU)  
Birgit Herdejürgen (SPD)  
Beate Raudies (SPD)  
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Dennys Bornhöft (FDP) i. V. v. Annabell Krämer  
Lars Harms (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Anhörung Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen</b>	<b>4</b>
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3189	
<b>2.</b>	<b>Vorbereitung der künftigen Umsatzbesteuerung des Landes nach § 2b UStG</b>	<b>17</b>
	Vorlage des Finanzministeriums Umdruck 19/6986	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung</b>	<b>22</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3267	
<b>4.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen</b>	<b>23</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3541	
<b>5.</b>	<b>Entlastung bei der Grunderwerbsteuer für Ersterwerberinnen und Ersterwerber</b>	<b>24</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3209	
	<b>Den Ersterwerb bei der Grunderwerbsteuer entlasten</b>	<b>24</b>
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/3242	
<b>6.</b>	<b>Vorläufiger Haushaltsabschluss 2021, Zuführung aus dem Haushaltsüberschuss 2021 an die Rücklage „Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz“ aus Titel 1111 - 919 19 gemäß § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2021</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>30</b>
<b>8.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>31</b>

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 19/7083](#) (Ladeinfrastrukturmaßnahmen BEMU-Fahrzeuge) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

**1. Anhörung  
Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen**

Antrag der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/3189](#)

(überwiesen am 26. August 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6427](#), [19/6436](#), [19/6498](#), [19/6516](#), [19/6519](#),  
[19/6523](#), [19/6533](#), [19/6535](#), [19/6542](#), [19/6559](#),  
[19/6563](#), [19/6913](#)

**Bundesverband deutscher Banken e. V.**

Joachim Dahm (per Videozuschaltung)

[Umdruck 19/6523](#)

Herr Dahm, Leiter der Abteilung Steuern und Beteiligungscontrolling beim Bundesverband deutscher Banken, erläutert die Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft, [Umdruck 19/6523](#). Er betont, eine deutliche Erhöhung des Sparerpauschbetrags finde die Unterstützung der Banken und Sparkassen. Gleiches gelte für die Ankündigung der Ampelkoalition auf Bundesebene, die Abschaffung der Abgeltungsteuer nicht weiterzuverfolgen.

Ferner erinnert er daran, dass der Sparerfreibetrag bis 2006 1.370 € für Ledige und 2.740 € für Verheiratete betragen habe. Auch vor diesem Hintergrund erweise sich die von der Bundesregierung geplante Erhöhung auf 1.000 € beziehungsweise 2.000 € als unzureichend.

Der Stärkung der privaten Altersvorsorge komme angesichts der demografischen Entwicklung immer größere Bedeutung zu. Daher gelte es, die Erzielung von Kapitaleinkommen in Form

von Dividenden - als laufenden Erträgen aus dem Produktivkapital - und Vermögenszuwächsen der Substanz zu fördern. Infrage kämen neben dem Investment in Einzelaktien vor allem Aktienfonds und ETFs.

Um in der Auszahlphase zusätzliche steuerliche Belastungen zu verhindern, empfehle sich die Einführung einer Regelung, die es ermögliche, langfristig gehaltene Wertpapiere steuerfrei zu veräußern.

**Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Sven Holland

[Umdruck 19/6559](#)

Herr Holland, Steuerberater des SGVSH, schließt sich der Stellungnahme der Kreditwirtschaft und den Erläuterungen von Herrn Dahm im Wesentlichen an. Er betont, die Abgeltungsteuer habe sich bewährt und entlaste insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Finanzverwaltung.

Eine deutliche Anhebung des Sparerpauschbetrags sei dringend geboten. Davon könnten insbesondere Menschen mit niedrigen Einkommen profitieren, für die eine Altersvorsorge nach dem Rürup-Modell nicht sinnvoll sei. Zudem bedürfe der Sparerpauschbetrag - ebenso wie anderen Pauschbeträge - angesichts der inflationären Entwicklung einer regelmäßigen Anpassung. Ferner solle die bisher nur eingeschränkt mögliche Verlustverrechnung bei Aktiengeschäften überdacht werden.

Aus praktischer Sicht regt Herr Holland an, im Falle der Erhöhung des Sparerpauschbetrags auch die bestehenden Freistellungsaufträge entsprechend anzupassen, damit die Sparerinnen und Sparer keine neuen Freistellungsaufträge einreichen müssten. Der Gesetzgeber solle auch beachten, dass die technische Umsetzung bei den Banken und Sparkassen eines zeitlichen Vorlaufs bedürfe.

Im Übrigen verweist Herr Holland auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/6559](#).

**Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V. (in Vertretung der Volks- und Raiffeisenbanken)**

Daniel Illerhaus (per Videozuschaltung)

[Umdruck 19/6533](#)

Herr Illerhaus, Abteilungsleiter Interessenvertretung und Events beim Genossenschaftsverband, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/6533](#) vor. Er hebt die Bedeutung aktienbasierter Investments, zum Beispiel des Fondssparens, hervor; diese ermöglichten es auch Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen, in Zeiten niedriger Zinsen noch Kapitalerträge zu erwirtschaften. Daher treffe die Einschätzung, der Sparerpauschbetrag spiele für diese Einkommensgruppen keine Rolle, nicht zu.

Die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % erscheine niedrig; die Einbeziehung aller relevanten Aspekte zeige jedoch ein anderes Ergebnis (siehe das Rechenbeispiel auf Seite 5 der Stellungnahme der Kreditwirtschaft, [Umdruck 19/6523](#)).

**Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)**

Bastian Hammer (per Videozuschaltung)

[Umdruck 19/6519](#)

Herr Hammer, Abteilungsdirektor Steuern und Altersvorsorge beim BVI, verweist insbesondere auf den Umstand, dass die meisten Sparer einen langfristigen Kapitalaufbau anstrebten, sodass der jährliche Ertrag nicht im Vordergrund stehe. Vielmehr komme es zu einer relativ großen Auszahlung am Ende der Sparphase; für eine steuerliche Freistellung dieses Betrags reiche jedoch der Sparerpauschbetrag in seiner bisherigen Ausgestaltung nicht aus. Daher empfehle sich die Einführung eines kumulierbaren beziehungsweise vortragsfähigen Sparerpauschbetrags.

Zu den Details verweist Herr Hammer auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/6519](#).

**Deutsches Aktieninstitut e. V.**

Dr. Norbert Kuhn

[Umdruck 19/6542](#)

Herr Dr. Kuhn, Stellvertretender Leiter des Fachbereichs Kapitalmärkte und Leiter des Bereichs Unternehmensfinanzierung beim DAI, verweist darauf, dass mit Einführung der Abgeltungsteuer die Spekulationsfrist und das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft worden seien, sodass Aktienerträge auf Anlegerebene faktisch unbeschränkt der Abgeltungsbesteuerung unterlägen. Unter Berücksichtigung der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer verblieben beim Anleger von 1 € Gewinn letztlich nur etwa 50 Cent. Damit ergebe sich auch eine Benachteiligung gegenüber festverzinslichen Wertpapieren, die nur der Abgeltungsteuer von 25 % unterlägen, sodass der Anleger 75 Cent behalte.

Im Weiteren erläutert Herr Dr. Kuhn die in der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 19/6542](#) enthaltenen Vorschläge des Deutschen Aktieninstituts. Er hebt insbesondere das in Großbritannien zur Anwendung kommende Modell des Individual Investment Accounts (ISA) hervor; ähnliche Modelle gebe es in Frankreich und Schweden. Die Erhöhung des Sparerpauschbetrags allein werde jedenfalls nicht ausreichen, um die private Altersvorsorge adäquat zu fördern.

\* \* \*

Auf Fragen aus dem Ausschuss betont Herr Dahm die Notwendigkeit, die in der Veräußerungsbeziehungsweise Liquidationsphase anfallenden Einkommensspitzen steuerlich abzufangen. Dazu eigne sich die steuerliche Freistellung der Erträge aus langfristigen Kapitalanlagen; die Frist könne durchaus zehn Jahre betragen. Dies komme letztlich der Einführung einer langen Spekulationsfrist gleich. Der Gesetzgeber habe mit der Systemänderung 2009 bewusst auch darauf gezielt, kurzfristige, nach einem Jahr anfallende Veräußerungsgewinne nicht mehr steuerlich zu begünstigen.

Zudem weist Herr Dahm nochmals darauf hin, dass es sich bei der Abgeltungsteuer nicht um ein Geschenk handle. Die Veräußerung sämtlicher Anlageinstrumente, auch solcher im Rahmen von Termingeschäften, unterfalle seit 2009 der vollen Abgeltungsbesteuerung. Neben der Spekulationsfrist sei auch der Werbungskostenabzug weggefallen. Da die Abgeltungsteuer im Grunde von den Banken administriert werde, verringere sich der entsprechende Aufwand nicht nur bei den Bürgern, sondern auch bei der Finanzverwaltung erheblich.

Die Berücksichtigung einer etwaigen Spekulationsfrist sei, wenn auch mit Aufwand, von den Banken technisch administrierbar, auch unter dem heutigen System des Kapitalertragsteuerabzugs.

In Bezug auf einen kumulierbaren Sparerpauschbetrag gelte diese positive Einschätzung nicht. Der Bank sei nicht bekannt, welchen anderen Banken der Kunde Freistellungsaufträge in welcher Höhe erteilt habe. Die konto- beziehungsweise depotführende Bank könne der Finanzverwaltung, das heißt dem Veranlagungsfinanzamt oder dem Bundeszentralamt für Steuern, lediglich mitteilen, in welchem Ausmaß der ihr erteilte Freistellungsauftrag ausgeschöpft sei. Von den Banken sei die Berücksichtigung eines kumulierbaren Sparerpauschbetrags im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs jedenfalls nicht administrierbar; diese Aufgabe müsse die Finanzverwaltung übernehmen. Der Aufwand werde sicherlich nicht unerheblich sein.

Auf die Frage nach der Höhe eines künftigen Sparerpauschbetrags antwortet Herr Dahm, der Betrag, der bis 2006 gegolten habe - 1.370 € -, könne als Orientierung dienen. Wohl niemand der verantwortlichen Akteure habe das Ziel, Erträge aus Kapitalanlagen von jeglicher Besteuerung freizustellen.

Zu der Anregung, statt einer Erhöhung des Sparerpauschbetrags einzelne Anlagemodelle zu fördern, merkt Herr Dahm an, damit stelle sich sofort die Frage nach den Auswahlkriterien. Jedes Jahr entstünden neue Modelle, die jeweils auf Förderfähigkeit zu prüfen seien; in jüngster Zeit werde häufig über die „grüne Finanzierung“ gesprochen. Die Förderung einzelner Anlagemodelle durch den Gesetzgeber werde sich als Weg in die falsche Richtung erweisen.

Zur Problematik des Bitcoins erinnert Herr Dahm daran, dass dieser nicht als Währung, sondern als normales Wirtschaftsgut eingestuft sei. Daher könne in diesem Fall der Begriff „Kapitaleinkünfte“ keine Anwendung finden. Auch dürfe die Möglichkeit von Verlusten nicht außer Acht gelassen werden; der Gesetzgeber müsse diese jedenfalls bei seinen steuerlichen Erwägungen berücksichtigen. Letztlich gehe es auch darum, dass nicht Zocker steuerlich profitierten.

Bei der gegenwärtigen Abgeltungsbesteuerung handele es sich um ein geschlossenes, bewährtes System. Der Gesetzgeber solle bei etwaigen Änderungsüberlegungen zudem bedenken, dass die Besteuerung administrierbar sein müsse. Das Bundesverfassungsgericht habe

in seinem Urteil zur Besteuerung von Zinseinkünften unter anderem auf das Vollzugsdefizit der damaligen Regelung verwiesen. Werde ein Bitcoin-Konto im Ausland, das keinen Steuerabzug vornehme, gehalten, werde der deutsche Fiskus Schwierigkeiten haben, Kapitalertragsteuer zu erheben.

Herr Holland plädiert ebenfalls dafür, das System der Abgeltungsteuer beizubehalten. Dadurch werde auf einfache Weise eine gleichmäßige Besteuerung gewährleistet.

Ferner erinnert er daran, dass der heutige Sparerpauschbetrag aus einem Sparerfreibetrag in Höhe von 751 € und einem Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 50 € entstanden sei. Da der heutige Sparerpauschbetrag letztlich nur als Werbungskostenpauschale zu verstehen sei, komme eine Erhöhung auf beispielsweise 10.000 € nicht infrage, da Werbungskosten in dieser Höhe in den seltensten Fällen anfielen.

Das Ansinnen, für nicht ausgenutzte Werbungskosten die Vortragsfähigkeit zu ermöglichen, widerspreche dem Grundprinzip, auf dem die Ansetzbarkeit von Werbungskosten basiere. Diese bezögen sich stets auf einen bestimmten Zeitraum. Zudem sei der Vortrag nicht genutzter Pauschbeträge technisch äußerst schwer realisierbar. Gegebenenfalls müsse das Finanzamt einen Feststellungsbescheid erlassen, mit dem der Kunde zur Bank gehe, damit diese in ihrem System die Daten des Bescheids berücksichtigen könne. Der Aufwand für alle Beteiligten werde erheblich sein. Aus der Praxissicht könne er nur dringend davon abraten, die Vortragsfähigkeit von Pauschbeträgen zu beschließen, so Herr Holland weiter.

Zur Förderung der Altersvorsorge regt er an, jenen Kunden, für die Rürup- oder Riesterprodukte nicht infrage kämen, einen Sonderfreibetrag für Altersvorsorgeprodukte einzuräumen. Am Ende könne ein Freibetrag für laufende Erträge und ein Freibetrag für langfristige Anlagen mit einem bestimmten Sparziel stehen. Letztere könnten auch das Eigenheim als Altersvorsorge umfassen. Die Besteuerung kurzfristiger Spekulationsgewinne könne weiterhin über die Abgeltungsteuer erfolgen.

Abschließend betont Herr Holland, was die Ausschöpfung der Sparerpauschbeträge angehe, so könne er keine Aussage treffen; eine entsprechende Auswertung liege nicht vor. Wenn der Kunde der Sparkasse einen Freistellungsauftrag über 300 €, der LBS einen über 300 € und

der DEKA einen über 201 € erteile, könne die Sparkasse nur angeben, wie weit der Sparerpauschbetrag in Bezug auf die 300 € ausgeschöpft sei, nicht aber bezogen auf den Gesamtbetrag von 801 €. Vermutlich werde auch das BMF zu der Frage nach der Ausschöpfung keine weitergehenden Angaben machen können.

Herr Illerhaus lenkt das Augenmerk auf die gegenwärtige Situation mit Niedrig- oder sogar Negativzinsen. Die Menschen legten gegenwärtig das Geld in der Regel für lange Zeiträume an, um eine größere Anschaffung zu finanzieren oder für das Alter vorzusorgen. Wer im Rahmen des Aktiensparens über zehn Jahre hinweg regelmäßig Geld einzahle, werde nach Ablauf dieses Zeitraums in der Regel einen Betrag erzielen, der 801 € übersteige. Dabei müsse der regelmäßig eingezahlte Betrag keineswegs besonders hoch sein. Der Sparerpauschbetrag habe daher auch für Kleinsparer Bedeutung. Bei allein auf ein Jahr beschränkter Betrachtung schöpften gegenwärtig in der Tat die wenigstens Sparer den Pauschbetrag aus.

Hinsichtlich einer verbesserten Förderung der privaten Altersvorsorge verweist Herr Illerhaus auf die von Herrn Dr. Kuhn skizzierten Modelle Großbritanniens, Schwedens und Frankreichs.

Die Erhöhung des Sparerpauschbetrags allein werde die Aktienkultur aber nicht verbessern, so Herr Illerhaus weiter. Zur Verbesserung der finanziellen Bildung müsse an mehreren Stellen angesetzt werden. Allerdings gehe es momentan darum, dass diejenigen, die privat vorsorgten, zum Beispiel durch Aktiensparen, angesichts recht hoher Inflation und niedriger Zinsen wenigstens eine gewisse Entlastung erhielten.

Zu der Behauptung, die Abgeltungsteuer stelle Bezieher von Kapitaleinkünften besser als Bezieher von Einkünften aus unselbstständiger Arbeit, verweist Herr Illerhaus auf die Rechenbeispiele in den Stellungnahmen von Herrn Dahm und Herrn Dr. Kuhn. Daran werde deutlich, dass die Abgeltungsteuer insbesondere bei Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen de facto zu einem Steuersatz führe, der deutlich über dem persönlichen Einkommensteuersatz liege. Von einer Bevorzugung könne daher keine Rede sein.

Abschließend mahnt Herr Illerhaus eine gewisse Stetigkeit der steuerrechtlichen Regelungen an. Zum einen dürfe der Aufwand für die Umstellung der technischen Infrastruktur bei den Banken nicht unterschätzt werden. Zum anderen müssten die Bürgerinnen und Bürger Klarheit darüber haben, welches Besteuerungssystem gerade gelte.

Auf Fragen aus dem Ausschuss zur konkreten Ausgestaltung eines kumulierbaren Sparerpauschbetrags erklärt Herr Hammer, den Hintergrund entsprechender Überlegungen habe die Frage gebildet, wie im Hinblick auf langfristige Kapitalanlagen die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen besser gefördert werden könnten. Ein Ergebnis sei gewesen, dass allein die Einführung beziehungsweise Wiedereinführung einer Spekulationsfrist diesem Ziel nicht gerecht werde, zumal davon auch Personen profitierten, die nicht gefördert werden sollten.

Auch wenn die Administration eines kumulierbaren Sparerpauschbetrags vermutlich nicht einfach sein werde, berücksichtige dieses Modell am besten das gegenwärtig bestehende Problem, dass beim Ansparen über mehrere Jahre hinweg der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft werde, wohingegen bei der Auszahlung ein recht hoher Betrag anfalle, für den der Sparerpauschbetrag viel zu niedrig sei. Das Kumulationsmodell sei insbesondere für den Sparer leicht nachvollziehbar.

Er persönlich, so Herr Hammer weiter, plädiere dafür, den Sparerpauschbetrag im Sinne eines persönlichen Freibetrags ab Geburt zu gewähren. Dies diene der Gleichbehandlung, da derjenige, dem bereits mit der Geburt Geld zur Verfügung gestellt werde, den gleichen Freibetrag erhalte wie derjenige, der erst nach Ausbildung beziehungsweise Studium mit dem Sparen beginnen könne.

Zu der Kritik, die Vortragsfähigkeit von Pauschbeträgen widerspreche der Steuersystematik, merkt Herr Hammer an, er betrachte den Sparerpauschbetrag nicht als klassischen Werbungskostenpauschbetrag; die Werbungskosten einer Kapitalanlage seien in der Regel deutlich niedriger als 801 €.

Ein Unterschied zum Werbungskostenpauschbetrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit bestehe darin, dass ein Bankkunde, selbst wenn er höhere Werbungskosten nachweisen könne, diese wegen der Deckelung nicht geltend machen dürfe.

Zudem werde ein Lohneinkommen regelmäßig und nicht in einem Einmalbetrag am Ende des Arbeitslebens ausgezahlt. Daher sei die Beschränkung dieses Werbungskostenpauschbetrags auf ein Jahr gerechtfertigt.

Herr Dr. Kuhn spricht sich im Grundsatz für die Einführung einer Spekulationsfrist - ähnlich wie bei Immobilien - aus. Die Details, zu denen auch der zeitliche Rahmen gehöre, bedürften aber noch der Diskussion.

Auf Nachfragen zu seinen Berechnungen erklärt Herr Dr. Kuhn, er gehe von der Reinvestierung der Dividenden - nach Steuern und unter Berücksichtigung des Pauschbetrags - aus. Weitere Annahmen seien ein Einzahlungsbetrag von 500 € jährlich, 4 % Kurssteigerung und eine Dividendenrendite von 2 %. Demnach ergebe sich nach zehn Jahren ein Gewinn von 1.300 €, nach 20 Jahren von 6.300 € und nach 30 Jahren von 18.000 €. Schon bei diesem geringen Einzahlungsbetrag reiche der Sparerpauschbetrag für die Steuerfreistellung nicht aus.

Zu der aus dem Ausschuss aufgeworfenen Frage nach einer etwaigen Ungerechtigkeit bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Einkünften aus unselbstständiger Arbeit ergänzt Herr Dr. Kuhn die von den übrigen Anzuhörenden bereits vorgetragenen Gegenargumente um den Hinweis, dass in Kapitalanlagen bereits versteuertes Einkommen fließe. In der Gerechtigkeitsdiskussion dürfe es nicht zu einem Vergleich von Äpfeln mit Birnen kommen. Wenn der tatsächliche Steuersatz über 50 % hinausgehe - diese Gefahr bestehe bei einer Abkehr von der Abgeltungsteuer ohne zusätzliche Kompensation -, stelle sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Diese Position vertrete nicht allein das Deutsche Aktieninstitut.

Wenn Kritiker darauf abstellten, dass wohlhabende Personen in jüngster Zeit viel Vermögen angehäuft hätten, so treffe dies sicherlich zu. Der Grund dafür sei in der Regel der Besitz von Aktien. Die Schlussfolgerung müsse lauten, möglichst viele Menschen zu Aktienbesitzern zu machen, um ihnen ein Partizipieren an den Erträgen des Produktivkapitals zu ermöglichen. Dazu gehöre es, ein Investment in Aktien auch steuerlich attraktiver zu gestalten.

Ferner bedürfe es einer Stärkung der Aktienkultur in Deutschland. Eine auf Aktien basierende Kapitaldeckung der Altersvorsorge sei dafür ein guter Ansatzpunkt. Gleiches gelte für die weitere Stärkung der Anreize zur Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung.

\* \* \*

**Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V.**

Ane Govers (per Videozuschaltung)

[Umdruck 19/6563](#)

Herr Govers, Diplom-Kaufmann (FH) und Steuerberater, trägt die gemeinsame Stellungnahme der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes, [Umdruck 19/6563](#), vor. Er fügt hinzu, aus seiner Sicht müsse die Art der Besteuerung von Kapitaleinkünften grundsätzlich hinterfragt werden. Insbesondere erweise sich die Abgeltungsteuer nicht mehr als sinnvoll. Das zentrale Argument für die Einführung habe gelautet, damit könne aus dem Ausland Kapital zurückgeholt werden, das dort günstig besteuert worden sei. Zumindest für die Steuerberater habe sich das neue Modell nicht als Vereinfachung erwiesen; darauf deute schon ein Schreiben des BMF hin, in dem auf 120 Seiten dargelegt werde, wie mit der Abgeltungsteuer im Einzelnen zu verfahren sei. Die Steuerberater seien in der Regel froh, wenn sie Fragen zur Abgeltungsteuer nicht erreichten.

**Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.**

Stefan Bock

Michael Herte

[Umdruck 19/6535](#)

Herr Bock, Diplom-Kaufmann und Vorstand der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, erläutert die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/6535](#). Er führt insbesondere aus, die vom SSW beantragte Erhöhung des Sparerpauschbetrags finde grundsätzlich die Zustimmung der Verbraucherzentrale; für die Erhöhung spreche schon die inflationäre Entwicklung.

Es sei allerdings fraglich, ob diese Anhebung den Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöhen werde. Dafür böten sich andere Möglichkeiten an, etwa die volle Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben.

Gegen aktienbasierte Investments spreche an sich nichts. Allerdings bedürfe es einer deutlichen Aufklärung über die damit verbundenen Gefahren. Die Volatilität könne sehr hoch sein, wie auch jüngste Beispiele zeigten.

Empfehlenswert sei die Schaffung eines staatlich organisierten, aber privatwirtschaftlich gemanagten Fonds, in den die Menschen freiwillig einzahlen könnten und der bis zu einem gewissen Anteil durchaus in Aktien investieren dürfe.

Ferner empfehle sich die Zulassung freiwilliger Einzahlungen in die Deutsche Rentenversicherung aus dem Bruttogehalt heraus.

Abschließend merkt Herr Bock an, angesichts des aktuellen Zinsumfelds freuten sich über eine Erhöhung des Sparerpauschbetrags insbesondere Menschen, die hohe Beträge investiert hätten und aus diesen hohe Erträge bezögen. Zudem dürfe die Gefahr von Kostensteigerungen, zum Beispiel aus der Verwaltung von Depots, nicht außer Acht gelassen werden. Diese Belastung werde auch die Sparerinnen und Sparer treffen, die nicht von einer Erhöhung des Sparerpauschbetrags profitierten.

Herr Herte, Referatsleiter Finanzdienstleistungen und Verbraucherrechte bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, ergänzt, zwar gebe es die Möglichkeit, Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen - für das Jahr 2022 94 % von 25.639 € -; allerdings kämen für viele Verbraucherinnen und Verbraucher die teuren Riester- und Rürup-Produkte nicht infrage. Auch dem Normalverdiener müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, aus seinem Bruttoeinkommen - vor Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen - Beiträge für die Altersversorgung abzuführen.

### **Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.**

Dr. Aloys Altmann

[Umdruck 19/6516](#)

Herr Dr. Altmann, Präsident des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Bundes der Steuerzahler, plädiert für die Beibehaltung der Kapitalertragsteuer. Bei allen Überlegungen zu einer Neugestaltung dürfe der administrative Aufwand nicht außer Betracht bleiben. Die Finanzverwaltung sei bereits mit der Anwendung der bestehenden Regelungen voll ausgelastet; Gleiches gelte für die Steuerberater.

Ferner betont Herr Dr. Altmann, der Sparerpauschbetrag sei nicht in erster Linie ein Instrument der Altersvorsorge. Dennoch finde der vorliegende Antrag des SSW die Zustimmung des Bundes der Steuerzahler; dafür spreche schon die Notwendigkeit der Anpassung an die Inflationsentwicklung. Dies gelte auch für andere Pauschbeträge im Steuerrecht. Eine unterlassene Anhebung komme einer heimlichen Steuererhöhung gleich.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Altmann auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/6516](#).

\* \* \*

Auf Fragen aus dem Ausschuss erklärt Herr Bock, wenn die Werbung für Aktieninvestments verstärkt werde, bestehe die Gefahr, dass gerade Menschen mit niedrigem Einkommen unüberlegte Entscheidungen trafen. Vermutlich werde auf einzelne Aktien Bezug genommen, die - wie Tesla - eine sehr gute Kursentwicklung genommen hätten, ohne darauf hinzuweisen, dass solche Kurssteigerungen nicht die Regel seien und auch das Risiko stark fallender Kurse bestehe. Insbesondere der Notgroschen dürfe niemals in Einzelaktien investiert werden.

Die Verbraucherzentralen hätten in ihren Beratungsgesprächen auch Aktien und ETFs im Blick, berücksichtigten aber immer die individuelle Situation des Ratsuchenden. Zudem werde kein Einzelprodukt, sondern nur eine Gattung, zum Beispiel Fonds, empfohlen. Die konkrete Auswahl obliege dann dem Verbraucher. Dafür könne er weitere Beratungsangebote nutzen, unter anderem die Publikation „FINANZtest“.

Auf die Bitte, die befürchteten Kostensteigerungen näher zu erläutern, antwortet Herr Bock, wenn mehr Geld im Markt sei, gebe es viele Interessenten, die darauf zugreifen wollten. Sofern es durch die beabsichtigte Erhöhung des Sparerpauschbetrags vor allem für Besserverdienende beziehungsweise Besitzer höherer Einkommen zu Erleichterungen komme, von denen die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen nicht in demselben Ausmaß profitieren könnten, bestehe die Gefahr, dass Letztere durch Kostensteigerungen eine überproportionale Belastung erführen. Dabei müsse es sich nicht zwangsläufig um höhere Depotgebühren handeln; es könnten auch höhere allgemeine Verwaltungsgebühren oder höhere Kauf- beziehungsweise Verkaufsgebühren sein.

Herr Herte ergänzt, in der Beratung werde zunächst einmal darauf geachtet, dass am Ende des Monats wenigstens eine schwarze Null auf dem Girokonto stehe und ein Notgroschen vorhanden sei. Letzterer könne durchaus auf dem Sparbuch zurückgelegt werden. Dann werde geschaut, wann das Geld benötigt werde und ob die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs gegeben sein müsse. Für jemanden, der mindestens fünf Jahre lang keinen Zugriff haben müsse, komme durchaus ein Investmentfonds oder ein ETF in Betracht. Wenn jemand sich sicher sei, einen Verlust aussitzen zu können, und sich mit einzelnen Unternehmen genau beschäftigt habe, spreche auch nichts gegen ein Engagement in einzelnen Aktien. Die Verbraucherzentrale empfehle jedoch keine konkreten Titel.

Herr Govers betont, die im Volksmund so genannte Spekulationsteuer sei letztlich eine Form der Einkommensteuer. Spekulation liege dann vor, wenn etwas mit dem Ziel der kurzfristigen Wiederveräußerung erworben werde. Hinsichtlich der Frage, was „kurzfristig“ sei, gebe es Interpretationsspielraum. Allerdings empfehle sich auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eine Verlängerung der für Immobilien geltenden Frist von zehn Jahren. Wenn mit mehreren Immobilien spekuliert werde, sei in der Regel gewerblicher Grundstückshandel gegeben, sodass die Zehnjahresfrist ohnehin nicht mehr greife.

Die für Bitcoins geltende Frist von einem Jahr sei sicherlich diskussionswürdig. Über eine Angleichung an die für Aktien geltende Regelung könne durchaus nachgedacht werden.

Herr Dr. Altmann verweist explizit auf die Formulierung in der schriftlichen Stellungnahme, dass langfristig gehaltene Wertpapiere, die der Altersvorsorge dienen, von der Steuer vollständig befreit werden sollten. Damit gehe der Bund der Steuerzahler sogar über die Forderung des SSW hinaus.

(Sitzungsunterbrechung von 12:05 bis 12:15 Uhr)

## 2. Vorbereitung der künftigen Umsatzbesteuerung des Landes nach § 2b UStG

Vorlage des Finanzministeriums  
[Umdruck 19/6986](#)

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp führt in [Umdruck 19/6986](#) ein.

Abg. Raudies erinnert daran, dass den Hintergrund für die Berichterstattung die kritischen Anmerkungen des Landesrechnungshofs vom 4. Mai 2021 bildeten. Der vorliegende Umdruck gehe auf die entsprechenden Handlungsbedarfe jedoch nur zum Teil ein. So fehle ein Hinweis darauf, bis wann die Ressorts sich entscheiden müssten, ob sie im Rahmen der dezentralen Erfassung die Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbst abgeben wollten. Falls sich ein Ressort dafür entscheide, bedürfe es dafür steuerrechtlicher Kompetenz. Offen sei, wer deren Vorhandensein nachprüfe. Auch das Vorsteueraufteilungsverfahren müsse noch geklärt werden. Zu den offenen praktischen Fragen gehöre zudem der Umgang mit dem Tax Compliance Management System (TCMS). Ferner dürfe der Schulungsbedarf nicht unterschätzt werden. Sie selbst kenne einen Fall, in dem die Marktleiterin einer Kommune, wenn auch unbeabsichtigt, fehlerhafte Rechnungen - mit Umsatzsteuerausweis - ausgestellt habe.

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp erklärt, der Kontakt mit den Ressorts - inklusive den nachgeordneten Behörden - erfolge über das Steuerbüro des Finanzministeriums. Zu jedem einzelnen künftig gegebenenfalls steuerpflichtigen Vorgang verfasse der Leiter des Steuerbüros einen Vermerk. Gegebenenfalls schlossen sich Nachfragen an, um den Sachverhalt einer endgültigen Bewertung zuzuführen. Da sie mit dem Leiter des Steuerbüros im Austausch stehe und regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert werde, habe sie bislang keine Veranlassung gesehen, eine Deadline festzusetzen, so Finanzstaatssekretärin Dr. Torp weiter. Wenn es an der einen oder anderen Stelle Probleme gebe, werde nachjustiert.

Herr Weber, Leiter des Steuerbüros im Finanzministerium, teilt mit, alle umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte in den Ressorts gefunden zu haben. Nunmehr werde damit begonnen, die Ressorts darüber zu informieren, welche Fälle künftig der Umsatzbesteuerung unterlägen. Zu berücksichtigen seien auch an sich umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen, die aber in die Umsatzsteuer-Voranmeldung aufgenommen werden müssten.

Nach dieser Information werde nachgefragt, welches Ressort im Hinblick auf die Umsatzsteuer für sich selbst verantwortlich sein wolle und inwieweit noch Unterstützung benötigt werde, um den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen. Das Justizministerium habe bereits einen Steuerberater engagiert. Die Ressorts hätten relativ großen Spielraum hinsichtlich der Frage, welche Tätigkeiten beziehungsweise Umsätze sie unter einer Steuernummer beim Finanzamt erklären wollten, das heißt, es könne eine Umsatzsteuer-Erklärung für das gesamte Ressort abgegeben werden; die Gliederung könne aber auch sehr tief gehen. Letzteres werde vermutlich das Justizministerium betreffen, unter anderem wegen der betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der Justizvollzugsanstalten.

Hinsichtlich des TCMS werde ein einheitliches Verfahren angestrebt. Allerdings sei die unterschiedliche Betroffenheit der Ressorts zu berücksichtigen; einige hätten wesentlich mehr Umsätze anzumelden als andere.

Abg. Plambeck merkt an, nach längerer Überlegung sei auch er zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht empfehlenswert sei, dem Finanzministerium die Bearbeitung sämtlicher umsatzsteuerlicher Themen aller Ressorts zu übertragen. Die in einigen Ressorts hohe Zahl an Geschäftsvorfällen spreche auch insoweit für eine dezentrale Lösung.

Auch vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Umsatzsteuereinnahmen für den Landeshaushalt bitte er, Abg. Plambeck, das Finanzministerium darum, den Finanzausschuss in Bezug auf die vorliegende Thematik weiterhin eng einzubinden, auch über die Einführungsphase Anfang 2023 hinaus; eine halbjährliche Berichterstattung reiche insoweit aber aus. Einige Fallkonstellationen entwickelten sich weiter, was auch umsatzsteuerliche Auswirkungen haben könne.

Ferner bitte er das Finanzministerium um einen Hinweis, ob die umsatzsteuerrechtliche Neuregelung Änderungen bei der Haushaltsaufstellung erfordere, etwa in Bezug auf neue Titel für die Umsatzsteuer und die Vorsteuer.

Herr Weber, Leiter des Steuerbüros im Finanzministerium, antwortet, in jedem Kapitel könnten zwei zusätzliche Titel - Zahlungen an das Finanzamt, Erstattungen durch das Finanzamt - eingerichtet werden.

Die Frage, wie sichergestellt werde, dass neue beziehungsweise sich ändernde Sachverhalte umsatzsteuerlich korrekt erfasst würden, sei im Rahmen des TCMS zu besprechen. Jeder Einzelfall bedürfe der Prüfung.

Abg. Raudies lenkt das Augenmerk auf die Zeit nach dem 1. Januar 2023 und bittet um Auskunft, ob das Steuerbüro erhalten bleibe. Ihr sei bekannt, dass nicht nur das Justizministerium, sondern auch zahlreiche Kommunen Steuerberater engagiert hätten. Ferner bestehe Unklarheit, wie die in dem vorliegenden Umdruck erwähnte personelle Unterstützung durch die Finanzämter konkret erfolgen solle. Zudem dürfe es dadurch nicht zu einer Privilegierung des Landes gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen. Die in dem Umdruck ins Spiel gebrachte Umsatzsteuer-Sonderprüfung beim Land sei zwar zulässig, solle jedoch auch anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften angeboten werden.

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp merkt an, eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung werde nicht auf Wunsch eines Unternehmens oder einer Körperschaft durchgeführt; dies entspräche einer unzulässigen steuerlichen Beratung. Zudem wolle sie darauf hinweisen, dass das Steuerbüro auch organisatorisch von der Steuerabteilung im Finanzministerium getrennt sei.

Was die Buchung der Vorsteuer und der Umsatzsteuer angehe, so gehe das Finanzministerium davon aus, dass diese Aufgaben zumindest in der ersten Zeit - nach entsprechenden Schulungen - ressortintern zu bewältigen seien. Mittelfristig sei eine zentrale Lösung durch das Steuerbüro oder eine andere Stelle im Finanzministerium nicht ausgeschlossen.

Herr Weber, Leiter des Steuerbüros im Finanzministerium, ergänzt, der mit der Neuregelung verbundene Aufwand lasse sich noch nicht im Detail abschätzen. So könne sich die Ermittlung der Vorsteuerbeträge als so zeitaufwendig herausstellen, dass Unterstützung notwendig sei. Dafür eigneten sich Betriebsprüfer besonders gut. Ziel sei es aber nicht, die Finanzämter als Steuerberatungseinrichtungen zu nutzen; infrage komme die Abordnung von ein oder zwei Personen für eine begrenzte Zeit.

Abg. Raudies betont, Kommunen, die Steuerberater engagierten, müssten diese bezahlen; für das Land scheine das nicht zu gelten. Damit verhalte sich das Land den Kommunen gegenüber unfair.

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp entgegnet, dem Land entstünden für das eigene Personal durchaus Kosten. Ein Betriebsprüfer, der abgeordnet werde, fehle im Finanzamt, was eine Kompensation erforderlich mache.

Abg. Raudies ergänzt ihre Kritik um den Hinweis, dass ein Betriebsprüfer, der nicht prüfe, kein Mehrergebnis erwirtschaftete. Sie bitte daher nochmals um Auskunft, warum das Finanzministerium nicht externen Sachverstand hinzuziehe.

Ministerin Heinold antwortet, das Finanzministerium warte zunächst ab, ob es mit Abordnungen zurechtkomme; immerhin sei auch das Finanzministerium gehalten, sparsam zu wirtschaften. Erforderlichenfalls werde geprüft, ob externe Expertise eingekauft werden müsse. Bei den Betriebsprüfern handele es sich um Fachkräfte, die nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stünden. Es bedürfe einer Abwägung, ob die Betriebsprüfer bei einer Abordnung an das Finanzministerium einen höheren Nutzen für das Land brächten als beim Verbleib im Finanzamt; eine Situation, in der die Betriebsprüfungsabteilungen der Finanzämter ihre Arbeit nicht mehr erledigen könnten, müsse selbstverständlich vermieden werden.

Die Kommunen seien - wie das Land - dafür verantwortlich, sich mit eigenen Mitteln die notwendige Unterstützung zu besorgen. Die Finanzstaatssekretärin habe zu Recht darauf hingewiesen, dass das Land das eigene Personal bezahlen müsse. Jeder müsse dafür sorgen, dass er seine Aufgaben erledige.

Abg. Plambeck merkt an, nach seiner vorläufigen Einschätzung sei im vorliegenden Fall - Vorsteuerermittlung und -aufteilung - die Nutzung eigenen Personals günstiger als der Einkauf fremder Unterstützung.

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp führt aus, auch im Falle der Abordnung blieben die Aufgaben des Betriebsprüfers im Finanzamt nicht unerledigt; die Kolleginnen und Kollegen hätten sie zu übernehmen. Anderenfalls wären Abordnungen nicht mehr möglich, da es sonst zum Stillstand der Rechtspflege käme. Die Übernahme der Aufgaben sei auch finanzamtsübergreifend möglich, da regionale Betriebsprüfungseinheiten bestünden. Die Befürchtung, die Abordnung von Betriebsprüfern könne Mindereinnahmen beim Land verursachen, habe keine reale Grundlage.

Abg. Raudies schließt sich abschließend dem Wunsch des Abg. Plambeck nach regelmäßiger Berichterstattung gegenüber dem Finanzausschuss an. Dafür spreche auch die dem vorliegenden Umdruck anhängende Liste mit noch unerledigten Aufgaben. - Ferner bittet sie um Auskunft, ob für die Schulungen bei KOMMA ausreichend finanzielle Mittel eingeplant seien und wie hoch Schulungsbedarf sei.

Herr Weber, Leiter des Steuerbüros im Finanzministerium, antwortet, die in der Staatskanzlei zuständige Mitarbeiterin habe bereits mit KOMMA Kontakt aufgenommen, aber noch keinen Auftrag erteilt, weil in dem interministeriellen „Arbeitskreis Fortbildung“ noch Einzelfragen zu klären seien. Sobald dies erfolgt sei, werde die Auftragserteilung erfolgen. Nicht nur die Ressorts, sondern auch die Hochschulen hätten Schulungsbedarf angemeldet.

Die Schulungen selbst dürften nicht zu früh stattfinden, so Herr Weber weiter, da anderenfalls die Gefahr bestehe, dass das erworbene Wissen wieder vergessen werde. Daher sollten die Schulungen im Laufe des zweiten Halbjahrs 2022 erfolgen.

Die Verantwortung für die Konzipierung der Inhalte liege grundsätzlich bei KOMMA. KOMMA werde sich diesbezüglich aber mit ihm, Herrn Weber, in Verbindung setzen.

Finanzministerin Heinold ergänzt, in den Haushalt seien Gelder für Aus- und Fortbildung eingestellt worden. Sollte sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass es die Notwendigkeit der Umschichtung zugunsten der Fortbildung gebe, werde das Finanzministerium auf den Finanzausschuss zukommen.

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Landesregierung, ihn durch eine regelmäßige Berichterstattung auf dem Laufenden zu halten.

**3. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/3267](#)

(überwiesen am 23. September 2021 an den **Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/6378](#) (neu), 19/6506, 19/6539, 19/6544,  
19/6571, 19/6650, 19/6695, 19/6708, 19/6724,  
19/6754, 19/6763, 19/6776, 19/6777, 19/6778,  
19/6788, 19/6792, 19/6793, 19/6794, 19/6796,  
19/6800, 19/6802, 19/6818, 19/6824, 19/6832,  
19/6835, 19/6842, 19/6843, 19/6849, 19/6853,  
19/6854, 19/6859, 19/6860, 19/6861, 19/6862,  
19/6863, 19/6864, 19/6865, 19/6866, 19/6867,  
19/6868, 19/6880, 19/6923

Einstimmig schließt sich der Finanzausschuss im Vorwege dem Votum des federführenden Digitalisierungsausschusses an.

#### 4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3541](#)

(überwiesen am 27. Januar 2022 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss; **Verfahrensfragen**)

Einstimmig schließt sich der Finanzausschuss der am 2. Februar 2022 vom federführenden Innen- und Rechtsausschuss beschlossenen schriftlichen Anhörung an. Sollte der Innen- und Rechtsausschuss dazu noch eine mündliche Anhörung durchführen, bittet der Finanzausschuss, dies in gemeinsamer Sitzung zu tun und in diesem Zusammenhang auch den SPD-Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, [Drucksache 19/3048](#), zu behandeln.

## **5. Entlastung bei der Grunderwerbsteuer für Ersterwerberinnen und Ersterwerber**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3209](#)

### **Den Ersterwerb bei der Grunderwerbsteuer entlasten**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3242](#)

(überwiesen am 25. August 2021)

Nach kurzer Diskussion und einer fünfminütigen Sitzungsunterbrechung fasst der Finanzausschuss folgende Beschlüsse:

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW lehnt der Finanzausschuss den Antrag von Abg. Raudies ab, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den SPD-Antrag [Drucksache 19/3209](#) abzulehnen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der SPD empfiehlt er, den Koalitionsantrag [Drucksache 19/3242](#) anzunehmen.

**6. Vorläufiger Haushaltsabschluss 2021, Zuführung aus dem Haushaltsüberschuss 2021 an die Rücklage „Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz“ aus Titel 1111 - 919 19 gemäß § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2021**

Finanzministerin Heinold erklärt einleitend, die Steuereinnahmen hätten sich gut entwickelt; zudem habe sich die Unterstützung durch den Notkredit in der Pandemie als richtig erwiesen.

Konkret trägt sie vor, die Steuermehreinnahmen beliefen sich auf 800 Millionen €. Die Kommunen partizipierten daran - durch den Abrechnungsbetrag für den kommunalen Finanzausgleich - mit 139 Millionen €.

Gemäß den Vorgaben der Schuldenbremse seien die Mehreinnahmen zur konjunkturellen Tilgung einzusetzen. Daher sei das Land weiterhin auf den Notkredit angewiesen. Das Kreditaufnahmekonto, dessen Minus laut ursprünglicher Prognose bei 945 Millionen € gelegen habe, erfahre durch die Steuermehreinnahmen eine entsprechende Entlastung.

Die Minderausgaben bei den Zinsen lägen bei 118 Millionen €, während sich Verwaltungsmehreinnahmen von 145 Millionen € ergeben hätten. Die Verwaltungsausgaben seien um rund 100 Millionen € niedriger ausgefallen, die Personalausgaben um rund 174 Millionen €. Die Steuerschätzung im Mai 2022 werde Aufschluss über die Belastbarkeit der positiven Entwicklung geben.

Der Klärung bedürfe die Frage, wie viele Mittel das Land gemäß § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz noch in eine Rücklage zur Deckung pandemiebedingter Mehrausgaben zuführen könne. Da der Abstand zur verfassungsmäßig zulässigen Grenze von vielen Faktoren abhängt, unter anderem von der Nettokreditaufnahme, die wiederum von Rücklagenbewegungen beeinflusst werde, laute der Vorschlag nunmehr, die Höhe der Zuführungen an die Coronarücklage am Finanzierungssaldo zu bemessen. Dieser sei positiv und belaufe sich, bereinigt um die HSH Nordbank, auf 280 Millionen €. Die Verfassung lasse laut gegenwärtigem Stand bis zu 390 Millionen € zu; dieser Rahmen solle jedoch nicht ausgeschöpft werden. Von der Rückführung des Kreditaufnahmekontos profitierten auch künftige Haushaltsgesetzgeber. Bei der Coronarücklage handele es sich nicht um einen Notkredit.

Vor allem die Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Pandemieentwicklung sprächen für die Rücklagenzuführung. Die Finanzierung der notwendigen Ausgaben für die Gesundheitsversorgung müsse sichergestellt werden. Zudem bedürfe es finanzieller Spielräume, um beispielsweise den ÖPNV und das UKSH weiterhin unterstützen zu können. Auch die Teststrategie sei zu finanzieren.

Finanzministerin Heinold kündigt an, dem Finanzausschuss den schriftlichen Bericht und die Beschlussempfehlung bis zum 11. Februar 2022 zuleiten zu wollen. Ferner bietet sie an, bei Bedarf zum Mittelabfluss monatlich statt zweimonatlich zu berichten.

Abg. Petersdotter begrüßt den Vorschlag der Finanzministerin zur Zuführung von Mitteln in die Coronarücklage. Ferner plädiert er dafür, die im Rahmen des IMPULS-Programm vorfristig mobilisierten 350 Millionen € nicht weiter auszugeben. Vordringlich seien die neu in die Coronarücklage geflossenen 280 Millionen € zu verwenden. Das Finanzministerium bittet er um die Vorlage einer Beschlussempfehlung, die beide Varianten als Alternative beinhalte.

Abg. Raudies verweist darauf, dass sich aus den Steuermehreinnahmen in Höhe von 800 Millionen € sowie den Ersparnissen bei Verwaltungs-, Personal- und Zinsausgaben in Höhe von 537 Millionen € eine enorme Entlastung von über 1,2 Milliarden € ergebe. Sie bittet weiter um monatliche Berichterstattung zum Mittelabfluss. Zu dem Ansinnen des Abg. Petersdotter wolle sie sich erst nach Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Vorlage äußern. Gegebenenfalls werde die SPD auch eigene Vorschläge einreichen.

Abg. Koch merkt an, die positiven Zahlen hätten die Erwartungen noch übertroffen. Besonders erfreulich sei, dass der im Jahr 2020 aufgenommene Kredit zum Konjunkturausgleich in Höhe von 700 Millionen € bereits weitgehend getilgt werden könne. Ebenso verdiene die sparsame Ausgabenpolitik eine Würdigung. Für etwaige weitere Belastungen durch die Pandemie sei das Land gut gewappnet.

Zu dem Vorschlag des Abg. Petersdotter äußert sich Abg. Koch positiv. Er erinnert daran, dass durch die Umschichtung von 350 Millionen € eine Lücke in der Investitionsplanung entstanden sei. Dies habe der Finanzausschuss in Kauf genommen, da das Geld in der Coronakrise unbedingt benötigt worden sei. Die entstandene Lücke gelte es möglichst bald zu schließen. Für

die Finanzierung der coronabedingten Ausgaben seien zuvorderst die in die Coronarücklage fließenden Mittel zu verwenden.

Finanzministerin Heinold schlägt vor, die Beschlussempfehlung zweizuteilen: Der erste Teil solle auf die Rücklagenzuführung zielen, der zweite Teil auf die prioritäre Nutzung der neu in die Rücklage fließenden Mittel. Letzteres bewirke, dass weniger Geld aus der anderen Rücklage benötigt werde und es bei den Infrastrukturmitteln keine weitere Belastung gebe. Ein Grund für die Höhe des Notkredits sei schließlich die Absicherung der Infrastruktur.

Auf Nachfrage der Abg. Raudies, wann die genauen Zahlen zum Finanzierungssaldo und zur Nettokreditaufnahme vorlägen, erklärt Finanzministerin Heinold, dies werde vermutlich nicht vor dem 9. Februar 2022 der Fall sein.

Abg. Herdejürgen bittet darum, den Fraktionen mindestens zwei Wochen Zeit zu geben, die Zahlen und die Vorschläge zu prüfen.

Finanzministerin Heinold erinnert daran, dass der Haushaltsabschluss normalerweise erst am Ende des ersten Quartals vorliege. Der Vorwurf, das Finanzministerium habe sich zu viel Zeit genommen, sei daher unberechtigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten seit Wochen mit Hochdruck daran, die Zahlen vor der üblichen Frist vorzulegen. Sie als Finanzministerin habe die Idee der Bildung einer zusätzlichen Rücklage ins Spiel gebracht; nur deshalb seien die Bücher noch nicht geschlossen.

Zu der Frage, wann das Geld benötigt werde, weist Finanzministerin Heinold darauf hin, dass aus der im Vorjahr gebildeten Rücklage von 50 Millionen€ gegenwärtig die Teststrategie finanziert werde. Nach der Ausschöpfung dieses Betrags müsste auf die eigentlich für die Infrastrukturfinanzierung vorgesehenen 350 Millionen € zugegriffen werden, sofern der Finanzausschuss keine andere Entscheidung treffe. Sie selbst empfehle, nicht den Weg des Zugriffs auf die Infrastrukturmittel zu gehen. Das Finanzministerium werde den Finanzausschuss jedenfalls rechtzeitig informieren.

Abg. Raudies betont, das Ziel, durch das von der Finanzministerin vorgeschlagene Verfahren eine Vereinfachung herbeizuführen, sei nicht erreicht worden. Zudem weist sie darauf hin, dass sich der Finanzausschuss bei der Bildung von Rücklagen immer am Bedarf orientiert

habe. Daher bitte sie um Auskunft, ob mit den anderen Ressorts, insbesondere dem Sozialministerium, Absprachen stattgefunden hätten, um zu eruieren, ob die Mittel überhaupt ausreichen. Die finanzpolitische Begründung für die Zuführung zur Rücklage sei im Grundsatz nachvollziehbar; falls der Bedarf jedoch höher sei, laufe das Ansinnen des Abg. Petersdotter ins Leere.

Finanzministerin Heinold erinnert daran, dass mit 330 Millionen € - 50 Millionen € aus der im Vorjahr gebildeten Rücklage plus 280 Millionen €, die vorgeschlagen seien - ein nicht unerheblicher Betrag zur Verfügung stehe. Die Hoffnung gehe dahin, dass die pandemische Situation in absehbarer Zeit verlassen werden könne; dann werde sicherlich nicht mehr so viel Geld benötigt. Da niemand die Zukunft genau vorhersagen könne, blieben allerdings Unwägbarkeiten bestehen. Eine Bedarfsabfrage habe das Finanzministerium nicht vorgenommen. Der Landtagsbeschluss lege fest, wofür das Geld verwendet werden dürfe.

Abg. Harms stellt fest, die Wirtschaft sei anscheinend robuster, als viele angenommen hätten. Diese Erkenntnis sei auch deshalb wichtig, weil letztlich die Wirtschaft die Finanzmittel für die öffentliche Hand bereitstelle. Auch die Schuldenbremse habe sich als sinnvoll erwiesen; sie ermögliche es durchaus, auf Krisen zu reagieren.

Dem Vorschlag, die Infrastrukturmittel möglichst unangetastet zu lassen, sondern stattdessen die von Finanzministerin Heinold genannten 330 Millionen € für die Deckung des kurzfristigen Finanzbedarfs zu verwenden, schließe er sich an, so Abg. Harms weiter. Ferner wolle er darauf hinweisen, dass einige Vorhaben zwar beschlossen, aber noch nicht gegenfinanziert seien; bei einigen Projekten sei die Gegenfinanzierung aus der Notsituation heraus auch aufgelöst worden. Bei entsprechend positiver Einnahmentwicklung gebe es sicherlich Möglichkeiten, die Gegenfinanzierung zu ermöglichen.

Zur Begrenzung der Kosten für die Teststrategie regt er an, die jetzige Regelung, wonach den Eltern Testkits mitgegeben würden, damit diese die Tests zu Hause durchführten, zu überdenken, da sie nicht zielführend sei.

Zudem empfehle er angesichts der hohen Abhängigkeit des Landes Schleswig-Holstein vom Tourismus die Aufhebung der Testpflicht im Bereich der Gastronomie für Personen mit 2-G-Status.

Finanzministerin Heinold bittet darum, Fragen zur Teststrategie mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu erörtern. Auch die Beantwortung der Frage, ob in der Gastronomie 2-G oder 2-G-Plus gelten solle, liege nicht in der Zuständigkeit des Finanzministeriums. Das Land selbst bezahle diese Tests zwar nicht; dennoch handele es sich auch bei Bundesmitteln um Geld der Steuerzahler. Sie als Finanzministerin wolle nicht unter Kostengesichtspunkten die fachliche Strategie des Sozial- und Gesundheitsministers anzweifeln. Er habe am Vortag eingeschätzt, dass diese Regelung noch sinnvoll sei.

Der Ausschuss nimmt den mündlichen Bericht und die Ankündigung der Finanzministerin zur Kenntnis, dem Finanzausschuss den schriftlichen Bericht inklusive Beschlussvorschlag Ende nächster Woche vorzulegen.

## 7. Information/Kenntnisnahme

- [Umdruck 19/6997](#) - Beschaffung von Antigen-Selbsttests für Kitas
- [Umdruck 19/6998](#) - Beschlüsse von „Jugend im Landtag“
- [Umdruck 19/7010](#) - Aufstellung Haushaltsentwurf 2023
- [Umdruck 19/7016](#) (neu) - Hafenebene Zuständigkeit in Brunsbüttel
- [Umdruck 19/7020](#) - Nachwuchskräfte-Werbekampagne des Landes
- [Umdruck 19/7021](#) - Attraktivitätssteigerung technischer Berufe in Landesverwaltung
- [Umdruck 19/7071](#) - Investitionskostenzuschüsse Kitas
- [Umdruck 19/7072](#) - Stellen Hochschulen
- [Umdruck 19/7042](#) - internationale Unternehmensbesteuerung
- vertraulicher [Umdruck 19/7083](#) - Ladeinfrastrukturmaßnahmen BEMU-Fahrzeuge

Der Finanzausschuss beschließt, [Umdruck 19/7083](#) gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuss am 17. Februar 2022, 10 Uhr, in vertraulicher Sitzung zu beraten.

Die [Umdrucke 19/7020](#) und 19/7021 sollen in einer der nächsten Ausschusssitzungen mit dem Chef der Staatskanzlei beraten werden, ebenso der Personalstrukturbericht 2021 der Landesregierung, [Drucksache 19/3502](#).

Abg. Raudies nimmt Bezug auf die in [Umdruck 19/7071](#) enthaltene Formulierung, wonach mit Beschluss des Haushalts 2022 zusätzlich 25 Millionen € Landesmittel aus IMPULS vorgesehen seien. Nach ihrer Erinnerung seien für 2023 und 2024 Verpflichtungsermächtigungen über 25 Millionen € ausgebracht worden. - Finanzministerin Heinold sagt die Klärung dieser Frage zu; ein neuer Umdruck werde nachgereicht.

Die übrigen aufgeführten Umdrucke nimmt der Finanzausschuss zur Kenntnis.

## 8. Verschiedenes

- a) Abg. Herdejürgen mahnt die Vorlage der von ihr erbetenen aktualisierten Kostenaufstellung für die Abschiebehaftanstalt Glückstadt an.
- b) Am 10. Februar 2022 tagt voraussichtlich nur die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung. Die nächste Finanzausschusssitzung findet am 17. Februar 2022 statt.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 14:00 Uhr.

gez. Stefan Weber  
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer